

Frauenfeld, 20.06.2025

Entscheid Nr.0046

BOA/PG Nr. 2025.02-003

Politische Gemeinde Aadorf

Gewässerraumlinienplan Abschnitt: '09_04' Lützelburg

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Aadorf am 5. Februar 2025 beschlossene Gewässerraumlinienplan Abschnitt: '09_04' Lützelburg wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Aadorf, Gemeindeplatz 1, Postfach 71, 8355 Aadorf, unter Beilage der Dossiers zur Gewässerraumausscheidung, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Gewässerraumausscheidung, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

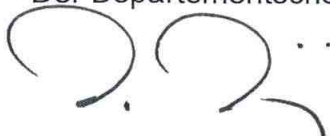
1. Im Februar 2025 ersucht die Politische Gemeinde Aadorf um Genehmigung des im Titel erwähnten Gewässerraumlinienplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung im Rahmen der Gewässerraumausscheidung der Gemeinde Matzingen mit Bericht vom 29. November 2023 vorgeprüft.
2. Seit Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG; SR 814.20) neue Bestimmungen zum Gewässerraum und zur Revitalisierung in Kraft. Der Art. 36a GSchG verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (= Gewässerraum) festzulegen. Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass

den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Er darf nur extensiv genutzt werden. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien. Diese lösen den Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern nach § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ab. Bei Verzicht auf eine Festlegung der Gewässerraumlinien bleiben weiterhin die Abstände gemäss § 76 PBG massgebend.

3. Die Politische Gemeinde Aadorf beabsichtigt für den Abschnitt '09_04' der Lützel-murg (Grenze zu Matzingen) den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässer-schutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Gewässerabschnitt befindet sich vollständig im Wald, weshalb auf eine Festle-gung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet wird. Laut dem von der Politischen Gemeinde Matzingen in Auftrag gegebenen Planungsbericht wurde dies zwischen den Planern der beiden betroffenen Gemeinden abgestimmt. Die öffentliche Auflage der Gewässerraumlinienpläne in den Politischen Gemeinden Aadorf und Matzingen wurde gemäss Planungsbericht zeitgleich durchgeführt. Ein entsprechendes Genehmigungsgesuch der Politischen Gemeinde Matzingen ist bis-her jedoch nicht beim DBU eingegangen. Da im betroffenen Abschnitt der Bach ausschliesslich im Wald verläuft, scheint das Risiko jedoch sehr gering, dass die Politische Gemeinde Matzingen ihrerseits für den fraglichen Abschnitt Gewässer-raumlinien festlegen wird. Daher kann der Gewässerraumverzicht – trotz fehlender zeitlicher Abstimmung der Genehmigungsgesuche – ausnahmsweise genehmigt werden.
4. Nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Politische Gemeinde Aadorf müssen die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoin-formation abgegeben werden.

Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



3/3

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **25. JUNI 2025**